

Kindergärten als sichere Orte

Gabriele Rothuber

Reichenhaller Str. 6, 5020 Salzburg
+43 / (0) 650 / 23 33 240 kontakt@selbstbewusst.at www.selbstbewusst.at



Kindeswohlgefährdung

Gewalt durch Mitarbeitende

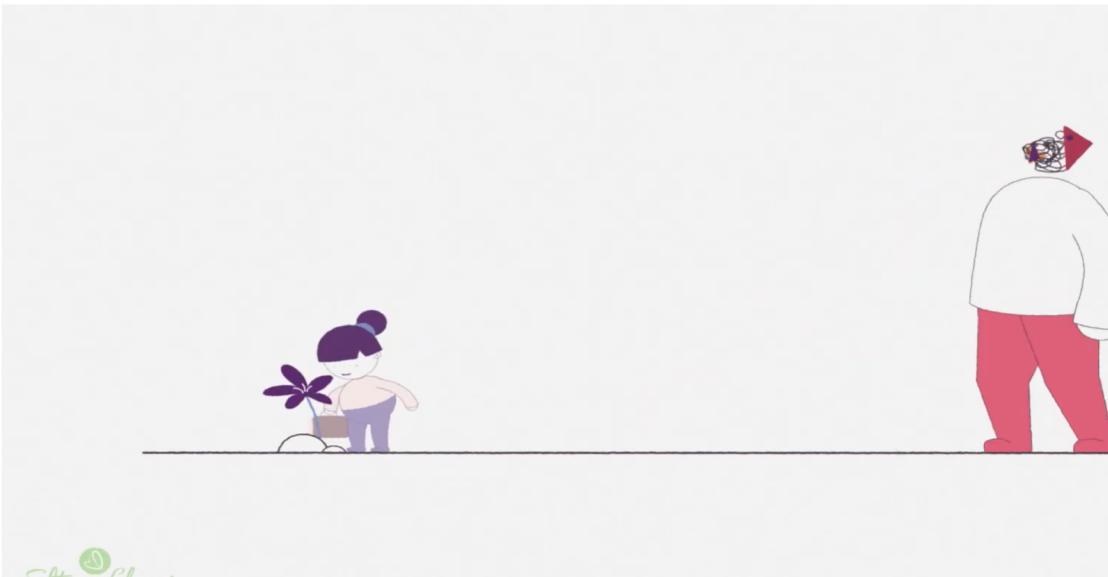
In elementarpädagogischen Einrichtungen

Gewalt gegen Kinder.....



..... hat viele Gesichter.

(Video oben anklicken)



körperliche Gewalt und Vernachlässigung



Kinder...

einsperren, festbinden, schubsen, verbrühen, verkühlen, zerren;
Zwang zu Nahrungsaufnahme oder Schlafen;
Abhalten von Essen oder Schlafen;
unzureichende Körperpflege;
Beim Wickeln niederdrücken

emotionale Gewalt und Vernachlässigung



Kinder...

ablehnen, abwerten, Angst machen, anschreien, ausgrenzen, bedrohen, beschämen, ignorieren, diskriminieren, demütigen, überbehüten, überfordern, vergleichen mit anderen, Verweigern der emotionalen Zuwendung (Trost), des Dialogs, Unterlassen des Eingreifens bei Übergriffen.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht



Kinder...

lange / in gefährlichen Situationen alleine lassen,
Hilfestellung unterlassen,
in Gefahr bringen.

Ursachen



Überforderung & individuelles Versagen

fehlende Unterstützung durch Team u/o Leitung

Ausbildungsdefizite

Strukturelle Ursachen

Fehlen eines KSK

Fehlende Kenntnis von einem KSK

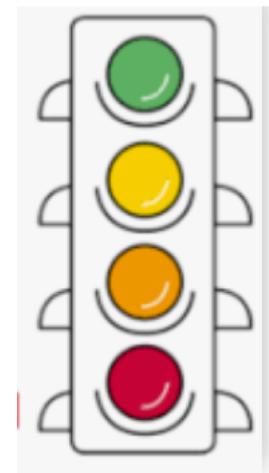
Hilfreiche Unterscheidung



Gewalt?

Oder unprofessioneller Umgang in herausfordernden
Situationen?

Sie sind vom Verhalten einer erwachsenen
Person irritiert? Sprechen Sie es an!



Sexualisierte Gewalt



„Hands off“ – Delikte:

Vor einem Kind masturbieren; Pornografisches Material zeigen / herstellen; Altersunangemessene Aufklärung von Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht; Kinder zu Zeug:innen erwachsener Sexualität machen...

„Hands on“ – Delikte:

Sexualisiertes Berühren; Kinder veranlassen, den Körper Erwachsener sexuell berühren; genitale, orale oder anale Sexualpraktiken an oder mit Kindern.

Sexueller Kindesmissbrauch sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern durch Jugendliche oder Erwachsene vorgenommen werden. Die/der Täter:in nützt die eigene Macht und Autorität um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten eines Kindes zu befriedigen.

Ursachen sexualisierter Gewalt



Sexueller Kindesmissbrauch „passiert“ nicht! Er ist von langer Hand geplant.

Oftmals bereits sex. Übergriffe in Kindheit / Jugend – ohne gestoppt worden zu sein -> hier lernt sich das Muster, sich durch sexuelle Handlungen mächtig zu fühlen, ein!

Berufswahl / Engagement im Ehrenamt

Wahl des Arbeitgebers – strukturelle Unklarheiten ausnutzen

Manipulation der Kolleg:innen, Eltern, Leitung etc.

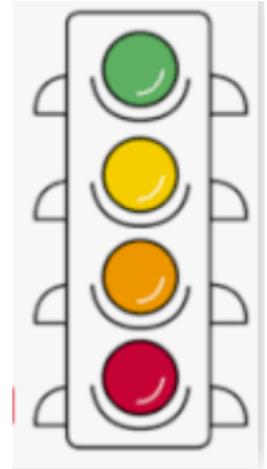
Gezielte Suche nach verletzlichen Kindern

Hilfreiche Unterscheidung



- Sexuell einvernehmliche Handlungen (zB unter Kindern)
- Sexuelle Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte Handlungen, die aufgrund von Unwissen, Unkenntnis oder (pädagogischer) Unfähigkeit begangen werden. Schamgrenzen werden überschritten.
- Sexuelle Übergriffe sind Handlungen, die darauf basieren, dass jemand eine grundlegend missachtende, respektlose Haltung gegenüber anderen einnimmt. Es sind absichtlich durchgeführte Übergriffe.
- Strafbare Handlungen geschehen nicht zufällig, sie sind geplant.

Es werden Täter*innenstrategien angewandt.



Heikle Situationen im Kindergarten-Alltag



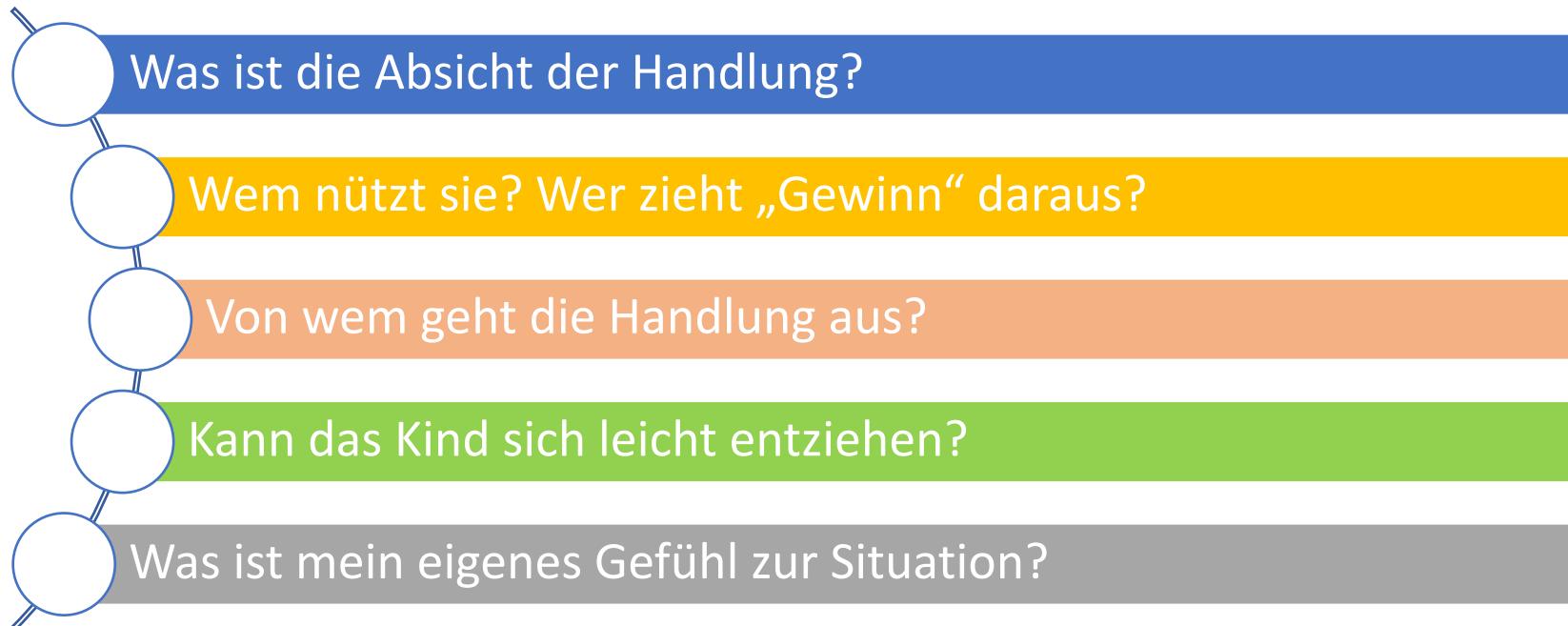
- Besondere Macht- und Abhängigkeit
- Einzelsituationen
- Heikle räumliche Situationen
- Emotionale Situationen
- Kontaktgestaltung außerhalb des Kindergartens
- Situationen mit besonderem Körperkontakt
- Thematisch heikle Situationen

Können ausgenutzt werden, wenn es jemand drauf anlegt!



Vgl. www.selbstlaut.org

Einfache, aber wirkungsvolle Fragen zur Einschätzung



Vgl. www.selbstlaut.org

Prävention



**SICHERER ORT UND
KOMPETENZORT SEIN**

Sinnvolle Prävention

- > gibt Handlungskompetenz, statt zu verängstigen
- > ist kein einmaliges „Projekt“, sondern Grundhaltung
- > Erwachsene übernehmen Verantwortung



Prävention im pädagogischen Alltag



- A) Selbstwert stärken.
- B) **Altersgemäße Aufklärung.**
- C) Prävention im Alltag: (sog. Präventionsbotschaften)
 - „Dein Körper gehört dir“
 - „Du darfst Nein sagen“
 - „Deine Gefühle sind wichtig und richtig“
 - „Du entscheidest, welche Berührungen du willst“
 - „Schlechte Geheimnisse soll man weitersagen“
 - „Man darf sich immer Hilfe holen“
 - „Du bist nicht schuld, wenn wer etwas Schlimmes mit dir macht“

After Work Basics

Was, wenn das Thema Sexualpädagogik nicht mitbedacht oder ausgespart wird?

- Kinder stellen Fragen.....
- „*Bitte, mit uns nicht*“ -> über Sexualität reden
- = mit mir kann man auch nicht über sexuelle Gewalt reden
- Sie werden mit dem Thema weitgehend alleine gelassen
- Pädagog:innen kennen oftmals den **Unterschied zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern** nicht und reagieren nicht/falsch/bagatellisierend/dramatisierend und willkürlich.

Was sehe ich?

Kindliches Sexualverhalten

Sexuellen Übergriff



Wie reagiere ich?

Laut Konzept

Intervention &
Verantwortungsübernahme

Kinder brauchen...

- Namen für all ihre Körperteile
- Wissen, wo Sexualität „hingehört“ – zu großen Jugendlichen, Erwachsenen, wenn die das beide wollen.
- Erwachsene, die ihnen ihre Fragen beantworten.
- Infos, um sexuelle Übergriffe einordnen zu können.
- eine Sprache, um sexuelle Übergriffe benennen zu können.
- Verbindlichkeit statt Willkür (z.B. Umgang mit sexualisierter Sprache).

AUFLÄRUNG = KINDERSCHUTZ!

Ein paar Tipps und Tricks für die „Aufklärung“

- Bilden Sie sich fort – man kann DAS lernen.
- Besorgen Sie Bücher.
- Es darf gekichert werden!
- Es darf sich geekelt werden! „Das kann man sich als Kind noch nicht vorstellen, dass das für Erwachsene schön ist. Das darf auch niemand mit einem Kind machen!“
- Bei überfordernden Fragen: „Super Frage, ich muss mir erst überlegen, wie ich sie beantworte“.
- Eltern mit ins Boot holen – Transparenz.
- Gesundheits- und Körpererziehung als neutraleren Begriff wählen
- Bildungsrahmenplan Elementarpädagogik gibt den rechtlichen Rahmen vor



After Work Basics



Pädagogischer Alltag

„Was machen wir eigentlich, wenn (es)...?“

...um kindliche sexuelle Neugier geht?

...um sexuelle Übergriffe geht?

...Kinder Fragen stellen?

...um sexualisierte Sprache geht?

... um Verdacht im soz. Nahraum geht?

Verdacht im Kollegium geht?

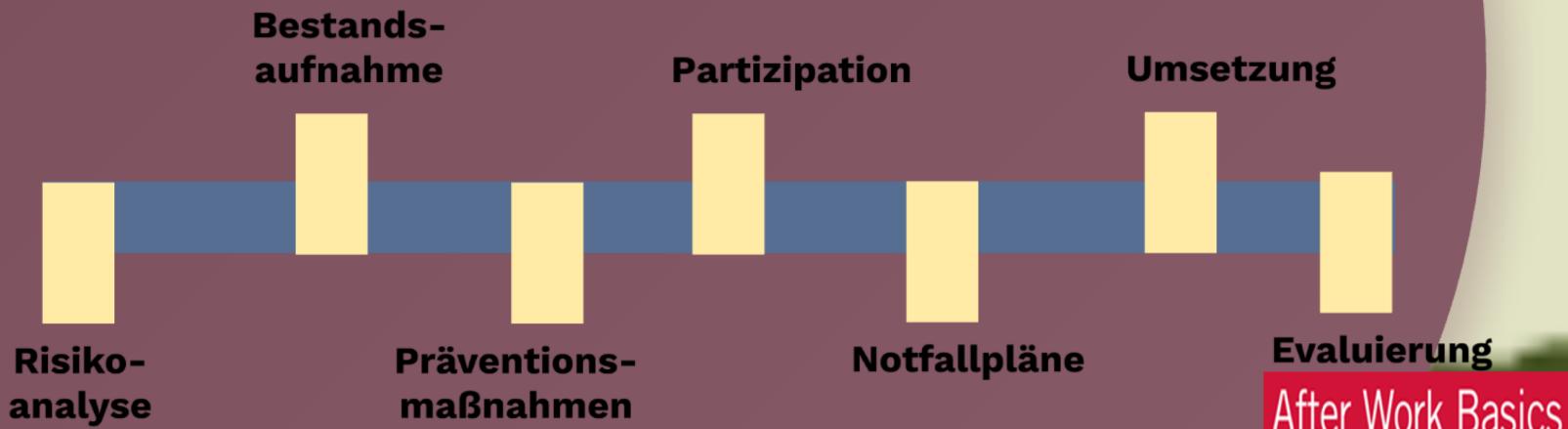
...um einen

Prävention auf organisationaler Ebene: Kinderschutzkonzepte



Der Kinderschutzprozess

Click to edit text



Mögliche Symptome, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können



Viele Kinder senden „stille Schreie“

- Andeutungen
- Zeichnungen
- Testen die Bezugsperson, indem sie „ein bisschen“ erzählen



Mögliche Symptome



Verhaltensveränderungen

- Regression
- Aggressiv, Reizbar
- Rückzug
- Leistungsabfall oder –steigerung
- Reinszenierung im Spiel
- Zwangshandlungen (zB Waschzwang)



Mögliche Symptome



Psychosomatische Anzeichen

- Kopf, Bauch, Haut
- Schmerzen ohne Ursache



Mögliche Symptome



Sexualisiertes Verhalten

- Zwanghaft
- Nicht altersadäquat
- Sprache



Traumanzeichen

Selbst- oder fremdverletzendes Verhalten

Mögliche Symptome



Oder auch

➤ „NICHTS“

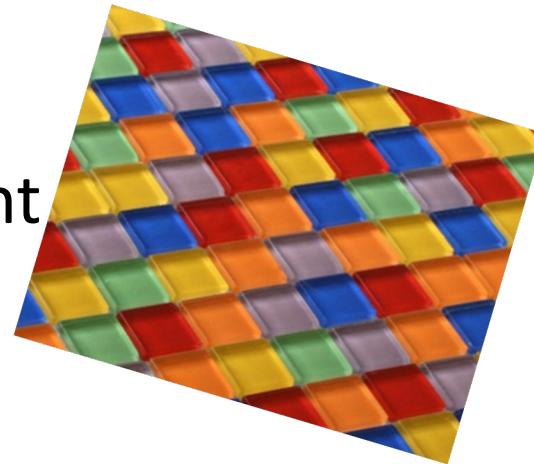


Vager Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Bleiben Sie ruhig!
- Protokollieren Sie Ihre Beobachtungen.
- Holen Sie sich Unterstützung.
- Suggerieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Halten Sie den Ohnmachtszwischenraum aus.
- Besprechen sie ihren Verdacht NICHT mit den Eltern bzw. dem familiären Umfeld, wenn Sie diese verdächtigen.

Begründeter / konkreter Verdacht

➤ aus vagem Verdacht



Begründeter Verdacht



Symptome werden mehr, Beobachtungen, Aussagen, akute/traumatische Verstörungen

- Austausch mit Kolleg*innen
- Meldung an Leitung
- Gefährdungsmeldung KJH

Verhalten wenn ein Kind sich anvertraut

- Bleiben Sie ruhig!
- Kein Versprechen abgeben.
- Glauben Sie dem Kind.
- Keine „Warum“ Fragen stellen.
- Anerkennen Sie den Mut.
- Holen Sie sich Unterstützung (z.B. Kinderschutzzentrum).

Meldung?



In der Praxis oft nicht einfach

- Eigene Gefühle und Zweifel
 - Stimmt das, was ich gesehen/gehört habe?
 - War das wirklich so arg?
- Zerstöre ich eine Familie bzw. Karriere
- Wie denken die anderen darüber?
 - Spaltungen im Team
 - Welche Vorgehensweise haben wir?

Gefährdungsmeldung



- ist eine Mitteilungspflicht nach § 37 KJHG
- an die örtliche Kinder- und Jugendhilfe
- schriftlich mittels Formular (www.gewaltinfo.at)
- Gewalt ist nicht „Privatsache“! Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist gesetzlich verankert.

Gefährdungsmeldung

Wann bin ich als Pädagog*in verpflichtet?



Diese besteht,

- wenn ein begründeter Verdacht vorliegt,
- dass ein **konkretes Kind** misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird
- oder wurde
- oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung **im Rahmen der beruflichen Tätigkeit** erfolgt.

In der Vergangenheit liegende Ereignisse müssen eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Gefährdungsmeldung - begründeter Verdacht?



- konkrete Anhaltspunkte, die über Vermutungen hinaus gehen
- die Anhaltspunkte beziehen sich auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind
- die Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und
- fachlichen Schlussfolgerungen.
- Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfaches Nachfragen hingegen schon.

Gefährdungsmeldung - Wer und Wie?



- Beobachtende Person füllt aus
 - Fakten: Erzählungen/Hinweise von betroffener Person, eigene Wahrnehmungen etc.
 - Fachliche Schlussfolgerung
 - Namen von Kind
 - Namen und Daten der meldenden Person/Institution
- von der Leitung an die örtliche KJH
- Mehrmalige Meldungen

Leitfaden

„Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls“

*Für pädagogische Teams in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
im Bundesland Salzburg*

Ob Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Kindergarten, Hort oder Schulkindgruppe - in ca. 600 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im gesamten Bundesland steht das **Wohl der Kinder** im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Verschiedene Einflüsse und/oder Handlungen können es jedoch gefährden. Als eine Gefährdung des Kindeswohls wird eine Vernachlässigung des Kindes, seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt verstanden.

In diesen Situationen besteht eine gesetzliche **Mitteilungspflicht**. Ziele der Mitteilungspflicht sind: Kindeswohlgefährdung aufdecken, Kinderschutz gewährleisten und betroffenen Familien Hilfe bieten.

Wann besteht die gesetzliche Mitteilungspflicht?

Diese besteht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG), wenn

- ein begründeter, konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Kind misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird/wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen.

Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Wer ist von der Mitteilungspflicht erfasst?

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger eine Gefährdung des Kindeswohls zu melden. Eine Mitteilungspflicht betrifft unter anderem:

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kleinkindgruppen, Horte etc.)
- Tageseltern
- Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen

Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben. Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen. Bei Dissens über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts innerhalb der Organisation bleibt das Recht zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind jedoch dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Grundsätzlich unterliegen die Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist damit nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Wie wird die Mitteilungspflicht erfüllt und wer ist zu informieren?

Die Gefährdungsmitteilung ist unverzüglich (schriftlich) zu erstatten, sobald die Einschätzung über das Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist.

Schritt 1: Mitteilung an die **örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk**. Diese ist gesetzlich zuständig und führt unverzüglich eine Gefährdungsabklärung durch. Alle Adressen und Telefonnummern für das Bundesland Salzburg: <http://bit.ly/2oniOKa>.

Schritt 2: Information an den **Rechtsträger der Einrichtung**.

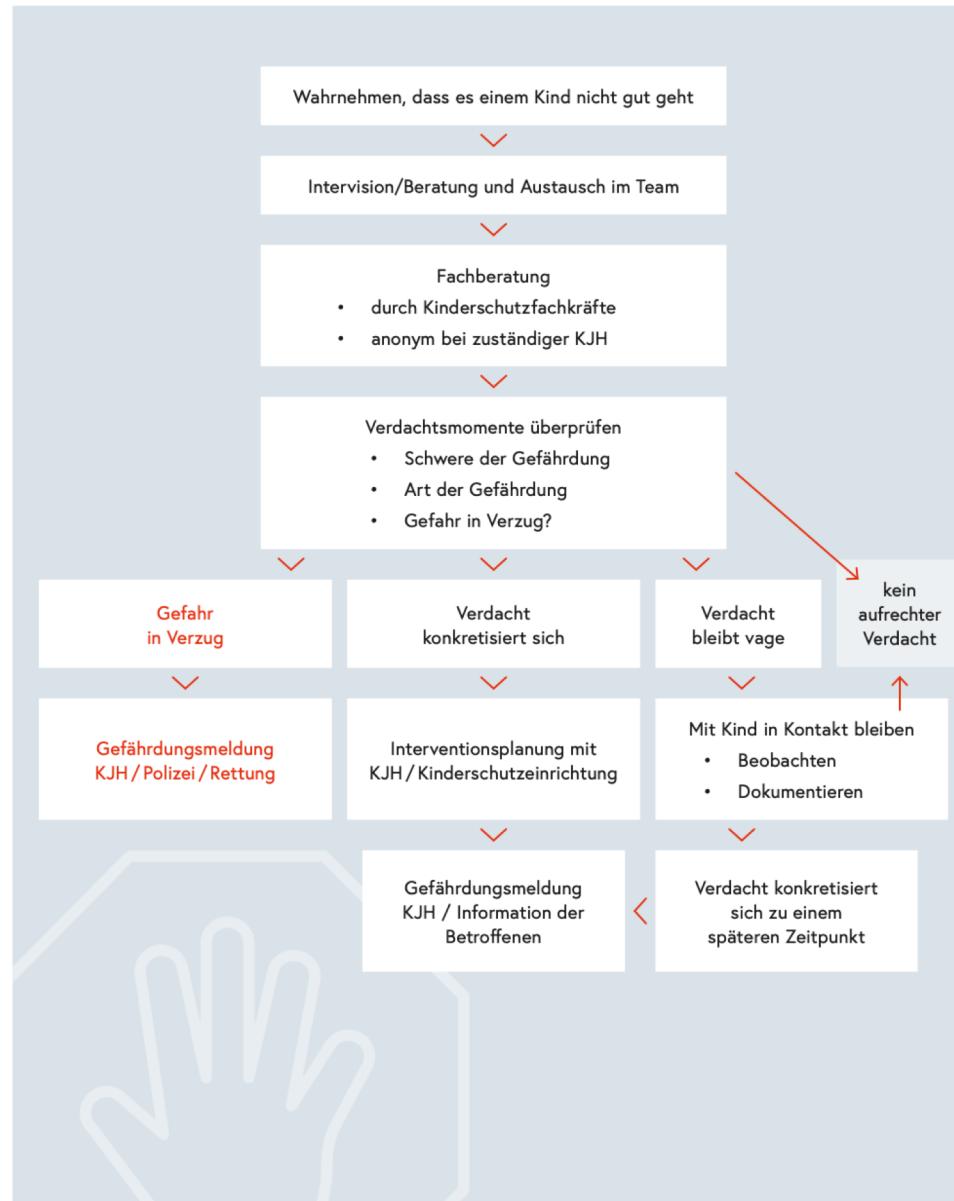
Schritt 3: Information an das **Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes**, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung vermutet bzw. beobachtet wurde.

Eine Information der Eltern oder sonstiger obsorgeberechtigter Personen über die Tatsache einer erfolgten Mitteilung gem. § 37 B-KJHG 2013 ist rechtlich nicht verpflichtend und muss im Einzelfall abgewogen werden. Vor allem bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung erfolgen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen

- www.gewaltinfo.at - Informationsportal Bundesministerium für Familien und Jugend
- **Verein Selbstbewusst** - Begleitung bei der Erstellung eines sexualpädagogischen und missbrauchspräventiven Konzepts, www.selbstbewusst.at
- **Kinderschutzzentrum Salzburg** - für Kinder und Jugendliche von **4 bis 18 Jahren** bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen, www.kinderschutzzentrum.at, Beratungstelefon: 0662/44 911

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung			
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!			
Kind/Jugendliche/r	Name/n:		
	Geburtsdatum oder Alter:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung	Gewalt / Misshandlung	sexuelle Gewalt
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Kindeswohlgefährdung			
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	eigene Beobachtung	Aussagen Betroffener	Aussagen Dritter
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Was ist der Anlass für die Mitteilung?			

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

Worauf sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Weitere Gründe

„oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist“

- Miterlebte Gewalt
- Traumatische Fluchterfahrung
- Obsorgestreitigkeiten
- Vernachlässigung
- Eltern können Erziehung / Obsorge nicht nachkommen
- FGM, weibliche Genitalverstümmelung (gesondert erwähnt)

Kinderschutz

Aufklärung

Prävention

Intervention

Kinderschutz ist sich Zeit nehmen
für Handlungsanleitungen
für Kinderschutzkonzepte

After Work Basics

Leitlinien



Leitfaden
„Meldepflicht im Fall von
Gefährdung des Kindeswohls“

LAND SALZBURG

Für pädagogische Teams in Kinderbildungs-/betreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg

Ob Kita/Kindergruppe, Alterswertgruppe, Kindergarten, Hort oder Schulklassegruppe – in ca. 400 Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen im gesamten Bundesland steht das Wohl der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Wenn jedoch eine physische, seelische und/oder sexuelle Gewalt oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird eine Verschärfung des Kindes-, seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt verstanden.

In diesen Situationen besteht eine gesetzliche Mitteilungspflicht, Zielse der Mitteilungspflicht sind: Kindeswohlgefährdung aufdecken, Kinderschutz gewährleisten und betroffene Familien Hilfe bieten.

Wann besteht die gesetzliche Mitteilungspflicht?

Diese besteht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendstrafgesetz 2013 (B-KJG), wenn

- ein begünstigter, konkret er Verdacht vorliegt, dass ein Kind misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird/wurde oder sonst ernsthaft gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begünstigter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich benanntes Kind beziehen.

Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/ Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht schwenkig, einfache Nachfragen freigemacht.

www.salzburg.gv.at
Land Salzburg | Abteilung 2 - Arbeit, Wohng. und Gesellschaft | Bereich Kinderförderung, Gemeinschaft, Familien
8010 Salzburg | Goldringergasse 10 | Telefon +43 662 8040-5411 | kindeswohl@salzburg.gv.at
Land Salzburg | Abteilung 3 - Soziale + Rechte Kinder- und Jugendamt
8010 Salzburg | Parac. 44/Leopoldstrasse 1 | Telefon +43 662 8040-3100 | kinderamt@salzburg.gv.at



Hilfreiches



[Was kann ich tun, wenn ich mir Sorgen mache?](#) Video



YOUTUBE.COM

Sexueller Missbrauch — Was kann ich tun, wenn ich mir Sorgen um ein Kind mache?

i

Hilfreiches



App für Kinder

App für Kinder, Handbuch für Eltern

The cover of the app 'Mein Körper, meine Emotionen'. It features a cartoon illustration of a girl with blonde hair and blue eyes. The background is a light orange with a repeating pattern of small, stylized icons related to the human body and emotions. The title 'Mein Körper, meine Emotionen' is written in large, bold, white and red letters. Below the title, the text 'Sexuelle Aufklärung mit altersgerechten und faktenbasierten Materialien leicht gemacht!' is written in a smaller, white font.



Handbuch für Eltern

Hilfreiches



[Digitales Lernen](#)

Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Was ist los mit
Jaron?

Log-In Hilfeangebote Kontakt Leichte Sprache
Seiteninhalt vorlesen

≡

Digitaler Grundkurs zum
Schutz von Schüler*innen
vor sexuellem Missbrauch

Herzlich willkommen!

Gut, dass du dich entschuldigt hast.

Link kopier...



Hilfreiches

Die möwe Informationsvideos



Präventiver Kinderschutz

Michael Gaudriot

Psychotherapeut und Leiter der möwe Prävention



Täterstrategien

Mag. Johanna Zimmerl

Psychologin und Psychotherapeutin im möwe Kinderschutzzentrum Wien



Zahlen und Fakten rund um Gewalt und Missbrauch

Mag. Hedwig Wölf

Psychologin und Geschäftsführerin der möwe Kinderschutzzentren



Formen von Gewalt

Mag. Hedwig Wölf

Psychologin und Geschäftsführerin der möwe Kinderschutzzentren



Kinderschutzrechtliche gesetzliche Bestimmungen

Mag. Johanna Zimmerl

Psychologin im möwe Kinderschutzzentrum Wien



Was tun bei Verdacht

Birgit Ruf

Psychotherapeutin (in Ausbildung unter Supervision) und möwe Präventionsmitarbeiterin



Symptome und Folgen von Missbrauch an Kindern

Mag. Irene Kautsch

Psychologin, Psychotherapeutin und Leiterin des möwe Kinderschutzzentrums St. Pölten



Frühe Hilfen - gelingende Prävention von Anfang an

Gerda Juvan

Psychotherapeutin (in Ausbildung unter Supervision) und Familienbegleiterin bei gutbegleitet-Frühe Hilfen Wien

Möwe Videos

Hilfreiches



Hilfreiches



Wir leben die Stadt



Ist Ihre Organisation ein
sicherer Ort?



After Work Basics 2022

Tel. 0662 8072
www.stadt-salzburg.at
#gewaltfreiestadt



Wir leben die Stadt



Die Videos der AWB-Reihe 2021



<https://www.selbstbewusst.at/portfolio/after-work-basics/>



Hilfreiches



Darüber reden?!

Sexualpädagogik und
Prävention von sexuellem Missbrauch

INHALTSVERZEICHNIS

Über uns	5
Die Psychosexuelle Entwicklung	6
Sexualpädagogik	7
Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt	9
Kinderfragen beantworten – aber wie?	11
Umgang mit kindlicher Sexualität	14
Sexuelle Übergriffe unter Kindern	15
Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen	16
Medien und Sexualität	17
Intervention bei sexualisierter Mediengewalt	19
Sexueller Missbrauch	20
Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?	22
Prävention im pädagogischen Alltag	24
Buchtipps, Links und Downloads für Pädagog*innen	26
Buchtipps für Kinder und Jugendliche	27

[Broschüre im Download](#)